

Gemeinsame Stellungnahme des Händlerbundes e.V. und des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Die Mitglieder des Händlerbundes e.V. und des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. sind unmittelbar von dem Gesetzentwurf über das „Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“ betroffen. Deshalb nehmen die Verbände nachstehend gemeinsam Stellung:

1. Einführung

Nach dem aktuellen Entwurf über das „Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“ soll u. a. eine unentgeltliche Rücknahmepflicht für den stationären Handel und den Fernabsatzhandel eingeführt werden.

Der Händlerbund e.V. und der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. unterstützen das Ziel des europäischen Gesetzgebers, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden und damit ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet wird

1:1 Rücknahmepflicht

„Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikaltgeräte von mindestens 400 m² sind verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das dieselben Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen.“, § 17 Absatz 1 Elektroggesetz n.F.

Diese Vorschrift führt eine sogenannte 1:1-Rücknahmepflicht ein. Dieser zufolge ist ein Vertreiber verpflichtet, ein Altgerät unentgeltlich zurückzunehmen, wenn der Endnutzer gleichzeitig ein neues Elektro- und Elektronikgerät erwirbt. Das zu erwerbende Gerät muss dabei der gleichen Geräteart angehören und dieselben Funktionen wie das Altgerät erfüllen.

0:1 Rücknahmepflicht

Die Vorschrift des § 17 Absatz 2 Elektroggesetz n.F. führt ebenso eine 0:1 Rücknahmepflicht für folgende Fälle ein: „Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme hat entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Satz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zu gewährleisten.“

2. Praktische und rechtliche Bewertung

Mit dem neuen Gesetz in seiner aktuellen Entwurfsfassung werden dem Online-Handel einschneidende Rücknahmepflichten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufgebürdet, die zum Einen einen neuen Kostenfaktor auslösen, sofern mit „unentgeltlich“ auch die Übernahme der Transport- und Verpackungskosten zur Erfüllung der Rücknahme gemeint ist.

Aus unserer Sicht bietet gerade diese Form der Rücknahme – besonders von großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten z. B. weißere Ware – keinen ökologischen Vorteil.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) nahezu wortgleich in § 17 Elektroggesetz n.F. umzusetzen.

In diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens ist es aus unserer Sicht daher nicht mehr zweckmäßig, das „Ob“ einer Rücknahmepflicht für Vertreiber infrage zu stellen. Sieht die Richtlinie – wie hier in Artikel 5 Absatz 2 WEEE-Richtlinie - die Einführung konkreter Verpflichtungen vor, muss das nationalstaatliche Umsetzungsgesetz mit entsprechend konkreten Verpflichtungen nachziehen.

Im Folgenden möchten wir daher auf die für die von unseren Verbänden vertretenden Online-Händler und E-Commerce-Dienstleister wichtigsten Punkte eingehen und bestehende Unstimmigkeiten im aktuellen Gesetzesentwurf aufzeigen.

Im Einzelnen:

a) Zu § 17 Elektroggesetz n.F.

Kunden, die online ein Elektro- oder Elektronikgerät gekauft haben, können nach der Neuregelung von einer Rücknahmepflicht der Online-Händler profitieren. Hier müssen jedoch gefahrgutrechtliche Vorschriften z. B. für alle lithiumhaltigen Batterien und/oder Akkus sowohl für einzeln versendete lithiumhaltige Batterien und/oder

Akkus als auch für lithiumhaltige Batterien und/oder Akkus, die im Lieferumfang eines Gerätes enthalten oder in einem Gerät fest verbaut sind, eingehalten werden, die insbesondere Auswirkungen auf eine adäquate und transportsichere Verpackung haben. Ohne eine entsprechende Aufklärung der Endverbraucher über diese neuen Rückgabemodalitäten, die im Übrigen von ihren bisherigen gewohnten Ablauf abweichen, kann die Rücknahmepflicht für den Online-Handel nicht zielführend sein.

Zu überlegen ist außerdem die Frage einer generellen Informationspflicht im Online-Handel (vergleichbar mit den Hinweisen zur Batterieentsorgung), bei der Endverbraucher über die neuen Rückgabemöglichkeiten informiert werden.

Best Practice: Retourenlogistik.

Bereits bei der Bestellung kann der Endnutzer angeben, ob er ein Elektroaltgerät zurücksenden möchte. Sofern er dies bei Abschluss des Bestellvorganges bestätigt, erhält er einen Link und kann sich hierüber einen Retourenschein zur Sendung des Elektroaltgeräts herunterladen. Die Rücksendung erfolgt an von dem Dienstleister vorgegebene Rückgabestellen.

b) Zu § 17 Absatz 1 Elektroggesetz n.F.

Hinsichtlich des zeitlichen Moments „*bei Abgabe*“ besteht aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf. Das novellierte Elektroggesetz sollte daher in seinem Wortlaut dahingehend ausgearbeitet werden, welche zeitliche Spanne zwischen dem Kauf und der Rückgabe liegen darf. Mag dies für den stationären Handel („*bei Abgabe*“, d. h. bei Kauf) noch bestimmbar sein, so ist die Verkaufssituation nicht auf die Gegebenheiten im Online-Handel übertragbar. Hier erhält der Kunde eine Ware (meist) per Paket. Zudem steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Abläufe des Fernabsatzes fand nach unserer Auffassung im Gesetzeswortlaut noch keinen Niederschlag.

c) Unentgeltliche Rücknahmepflicht

In § 17 Abs. 1 Nr. 1 Elektroggesetz n.F ist die unentgeltliche Rücknahmepflicht für die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten geregelt. Speziell für den Versandhandel lässt das Gesetz die praktisch äußerst relevante Frage offen, wer die Kosten für den Rückversand sowie der Verpackungseinheiten der Elektroaltgeräte zu tragen hat.

d) Zu § 17 Absatz 2 Elektroggesetz n.F.

Aus unserer Sicht nicht eindeutig definiert ist auch der Begriff „*Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte*“. § 17 Abs. 2 Elektroggesetz n.F. regelt hinsichtlich des Versandhandels „*Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte.*“

Bei Vertreibern mit mehreren Versandlagern ist ausschließlich die Fläche am jeweiligen Standort maßgeblich (Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil, zu § 17, S. 135).

Unklar ist zunächst, was das Gesetz mit dem Begriff „Versandfläche“ konkret meint. Meint „Versandfläche“ beispielsweise die Fläche, auf der die Pakete zur Versendung vorbereitet werden? Unseres Erachtens bedarf es einer eindeutigen Definition des Begriffs „Versandfläche“.

Darüber hinaus steht die Frage im Raum, ob sich die Lagerfläche von 400 Quadratmetern auf die reine bzw. ausschließliche Lagerung für Elektro- und Elektronikgeräte bezieht oder ob die Lagerfläche für das gesamte Warensortiment des Online-Händlers (welches aus den verschiedensten Produktkategorien bestehen kann) gemeint ist.

Problematisch und in der Praxis kaum umsetzbar sehen wir außerdem die Bestimmung der Lager- und Versandfläche auf 400 Quadratmeter, wenn Online-Händler das Prinzip der sogenannten „dynamischen“ Lagerhaltung“ für sich nutzen. Bei dieser Art der Lagerung werden den Produkten aus Gründen der Platzersparnis und Optimierung von Lagerfläche keine festen Lagerplätze zugewiesen. Vielmehr werden die Lagerplätze zufällig verteilt. Lagerfläche wird nicht nach Produktkategorien geordnet, sondern „chaotisch“ verteilt. In der Praxis kann es deshalb dazu kommen, dass neben der Kaffeemaschine ein T-Shirt gelagert wird um Leervolumen auszufüllen.

Damit können sich Elektro- und Elektronikgeräte auf verschiedenste Orte verteilen. Die Bestimmung der Lagerfläche auf 400 Quadratmeter ist für Online-Händler damit kaum realisierbar.

Offen bleibt außerdem die Frage nach dem Standort des Lagers, wenn der Online-Händler bundesweit mehrere Standorte und Lagerflächen unterhält, die für sich genommen die Fläche von 400 Quadratmetern nicht erreichen.

Werden die einzelnen Lagerflächen bundesweit kumuliert?

Des Weiteren vom Gesetz nicht abgedeckt ist die Frage des Versandes über Drop-Shipping, bei der Händler ihre Waren nicht aus einem eigenen Versandlager, sondern über Dritte versenden lassen. Diese Händler vertreiben zwar Elektro- und Elektronikgeräte und fallen damit als Vertreter unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie unterhalten aber gerade keine eigene Lagerfläche für die vertriebenen Produkte. Sind Online-Händler, die ausschließlich Drop-Shipping nutzen, ebenfalls von der Rücknahmepflicht betroffen und wenn ja, wie berechnen Online-Händler die Versand- und Lagerfläche?

Der Händlerbund schlägt vor, dass zum einen eine Konkretisierung des Begriffs „Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte“ stattfindet und unter Berücksichtigung modernster Lager- und Versandtechnologien zum anderen der vom Elektroggesetz betroffene Personenkreis konkreter bestimmt wird. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung des Begriffs „Vertreiber“ in § 3 Nr. 11 ElektroG n.F..

Nachbesserung fordert der Händlerbund vom Gesetzgeber in § 17 Absatz 2 Elektroggesetz n.F. außerdem hinsichtlich der Definition von „*geeigneten Rückgabemöglichkeiten*“ „*in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher*“.

3. Zusammenfassung und Fazit

Eine Novellierung der rechtlichen Vorschriften zur Rücknahme und umweltgerechten Entsorgung von Altgeräten ist aus Sicht des Händlerbundes e.V. und des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. geboten, um die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Der Entwurf ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Inhaltlich besteht jedoch wie erläutert noch Konkretisierungsbedarf.

Zur Unterstützung der Vertreiber in ihrer Rücknahmepflicht sollten bei der Entwicklung von Elektro- und Elektronikgeräten aus unserer Sicht zudem verstärkt ökologische Faktoren (z. B. Verhältnis Gerätepreis und Reparaturaufwand) berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme hilfreiche Anregungen zur Novellierung des Elektroggesetzes geben konnten und stehen für Rückfragen und Beispiele aus der Praxis jederzeit zur Verfügung.

Über den Händlerbund e.V.

Als größter Onlinehandelsverband Europas ist der Händlerbund Sprachrohr und Partner der E-Commerce-Branche. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche.

Über den Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen der Online-Branche. Der BVDW wurde 1995 als erster Verband für die Digitale Wirtschaft in Deutschland gegründet und vereint heute rund 650 Unternehmen unter seinem Dach. Der BVDW arbeitet interdisziplinär und bildet als Vollverband alle Segmente der Digitalen Wirtschaft ab. Im ständigen Dialog mit Politik, Öffentlichkeit und anderen Interessengruppen unterstützt der BVDW die dynamische Entwicklung der Branche. **Wir sind das Netz.**